

Exemplar
Amt für Raumplanung

Mutation
RRB 270
vom 10.02.1998



GEMEINDE AESCH
NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

ZONENREGLEMENT LANDSCHAFT

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. EINLEITUNG	4
§ 1 ZWECK	4
§ 2 INHALT	4
§ 3 BEZUGSGEBIET UND GLIEDERUNG	4
B. GRUNDZONEN	4
§ 4 BEGRIFF	4
§ 5 LANDWIRTSCHAFTSZONE	5
§ 6 WALDAREAL	5
C. WEITERE GRUNDZONEN	5
§ 7 ZONE ÖFFENTLICHE ANLAGEN UND WERKE	5
§ 8 GRÜNZONE	6
§ 9 SPEZIALZONE FÜR REBBAU	6
§ 10 SPEZIALZONE FÜR FAMILIENGÄRTEN	6
§ 11 SPEZIALZONE FÜR INTENSIVERHOLUNG	7
§ 12 SPEZIALZONE FÜR GLASHAUSGÄRTNEREIE	7
§ 13 ÜBERGANGSZONE	7
D. SCHUTZZONEN / SCHUTZOBJEKTE	7
§ 14 BEGRIFF	7
§ 15 NATURSCHUTZZONEN / NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE	7
§ 16 LANDSCHAFTSSCHUTZZONE	8
§ 17 LANDSCHAFTSSCHONZONE	8
§ 18 UFERSCHUTZZONE	9
E. WEITERE SCHUTZZONEN / SCHUTZOBJEKTE	9
§ 19 KULTURGÜTERSCHUTZ / DENKMALSCHUTZ	9
F. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	10
§ 20 GESTALTUNG VON BAUTEN UND ANLAGEN	10
§ 21 TOPOGRAPHISCHE VERÄNDERUNGEN	10

§ 22	BESITZSTANDGARANTIE FÜR ZONENFREMDE BAUTEN UND ANLAGEN	10
§ 23	AUSNAHMEN FÜR DIE ERRICHTUNG ODER ÄNDERUNG VON ZONENFREMDEN BAUTEN UND ANLAGEN	10
§ 24	AUSNAHMEN VON SCHUTZVORSCHRIFTEN	11
§ 25	VOLLZUG DER ZONENVORSCHRIFTEN	11
§ 26	AUFHEBUNG FRÜHERER BESCHLÜSSE	11
§ 27	INKRAFTTRETEN UND ANPASSUNG	11
G.	ORIENTIERENDER INHALT	12
	ORIENTIERENDE DARSTELLUNGEN IM ZONENPLAN LANDSCHAFT	12
	ORIENTIERENDE BEILAGEN ZU DEN ZONENVORSCHRIFTEN LANDSCHAFT	12
	ANHANG ZUM ZONENREGLEMENT LANDSCHAFT	12
	NATURSCHUTZ	13
	KULTURGUETERSCHUTZ	21
	DENKMALSCHUTZ	22

ZONENVORSCHRIFTEN LANDSCHAFT

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, die dazugehörige Verordnung (RPV) vom 2. Oktober 1989, das kantonale Baugesetz (BauG) vom 15. Juni 1967 sowie die Verordnung über den Regionalplan Landschaft vom 23. Oktober 1980 erlässt die Gemeinde folgende Zonenvorschriften Landschaft:

A. EINLEITUNG

§ 1 ZWECK

Die Zonenvorschriften Landschaft bezwecken die Abstimmung zwischen Schutz und Nutzung im Gebiet ausserhalb der Bauzonen.

Sie unterstützen die Erhaltung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft und dienen zugleich dem Schutz einer artenreichen, vielfältigen Landschaft.

§ 2 INHALT

Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus dem Zonenplan Massstab 1: 5'000, dem Zonenreglement sowie dem Anhang mit spezifischen Bestimmungen und Massnahmen für Schutzzonen und Schutzobjekte.

§ 3 BEZUGSGEBIET UND GLIEDERUNG

Die Zonenvorschriften Landschaft umfassen den ganzen Gemeindebann ausserhalb der Bauzonen. Das betreffende Gebiet ist in Grundzonen und überlagernde Schutzzonen gegliedert.

B. GRUNDZONEN

§ 4 BEGRIFF

Grundzonen ordnen die zulässige Nutzung, des Bodens. Sie gliedern sich in:

- a. Landwirtschaftszone (gemäss Artikel 16 RPG und § 11 BauG)
- b. Waldareal (gemäss Artikel 18 RPG und § 11 BauG)
- c. Weitere Grundzonen (gemäss Artikel 18 RPG + § 13 BauG):
 - Zone für öffentliche Anlagen und Werke,
 - Grünzone,
 - Spezialzone für Rebbau,
 - Spezialzone für Familiengärten,
 - Spezialzone für Intensiverholung,
 - Spezialzone für Glashausgärtnereien,

§ 5 LANDWIRTSCHAFTSZONE

¹ Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das landwirtschaftlich genutzt werden soll.

² Bauten und Anlagen dürfen nur gestützt auf Artikel 22 RPG und Artikel 25 RPV errichtet oder geändert werden.

³ Im Zonenplan Landschaft sind die Fruchtfolgeflächen gemäss RPV speziell dargestellt. Fruchtfolgeflächen müssen in einem solchen Zustand bewahrt werden, dass sie bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwendige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden können. Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Fruchtfolgeflächen beanspruchen.

⁴ Angemessener Wohnraum ist in landwirtschaftlichen Heimwesen erlaubt für den Bewirtschafter und seine Familie sowie für Personen mit ihren Angehörigen, die hauptberuflich im Betrieb arbeiten.

⁵ Die Errichtung von angemessenem Wohnraum für die abtretende Generation ist zulässig.

⁶ Nicht gestattet sind:

- nicht der Landwirtschaft dienende Lagerplätze und Deponien,
- Wohnwagen und Abstellen von Autowracks,

⁷ Bewilligungspflichtig sind:

- Reklamen jeglicher Art.

§ 6 WALDAREAL

Für das Waldareal und dessen Abgrenzung gegenüber der Landwirtschaftszone gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902, die dazugehörige Vollziehungsverordnung vom 1. Oktober 1965 sowie die kantonale Vollziehungsverordnung vom 3. Dezember 1903.

C. WEITERE GRUNDZONEN

§ 7 ZONE ÖFFENTLICHE ANLAGEN UND WERKE

¹ In dieser Zone dürfen nur öffentliche Bauten, Anlagen und Werke erstellt werden, deren besondere Zweckbestimmung die Aufnahme in eine Zone ausserhalb des Baugebietes rechtfertigen und welche die Voraussetzungen von § 20 Absatz 3 des Baugesetzes erfüllen. Als solche gelten z.B. Parkierungsflächen, Anlagen, die der öffentlichen Versorgung dienen etc. Die Bauten, Anlagen und Werke dürfen die Schutzziele der angrenzenden Schutzzone(n) nicht beeinträchtigen und haben sich im Landschaftsbild harmonisch einzupassen.

Bei Parkierungsflächen ausserhalb des Baugebietperimeters ist auf Hartbeläge zu verzichten.

² Im Zonenplan Landschaft sind ausgeschieden:

- Zone OeWA I für Schiessstand,
- Zone OeWA III für Parkplatz Vita-Parcours,
- Zone OeWA IV für Rastplatz "Rebackergrube",
- Zone OeWA V für Kompostieranlage. 1)

³ Wohnungen sind nicht zugelassen.

§ 8 GRÜNZONE

Grünzonen umfassen Gebiete, die im öffentlichen Interesse dauernd vor Überbauung freizuhalten sind.

§ 9 SPEZIALZONE FÜR REBBAU

¹ Diese Zone mit Rebberechtigung gemäss Landwirtschaftsgesetz ist dem Weinbau vorbehalten. Sollte kein Weinbau betrieben werden, gelten die Vorschriften der Landwirtschaftszone

Spezialzone für Rebbau I

In dieser Zone (Rebgebiet Klus und Tschöpperli) dürfen keine topographischen Veränderungen vorgenommen werden.

Spezialzone für Rebbau II

In dieser Zone (Rebgebiet Hollenrain) sind Terrassierungen entsprechend den bestehenden möglich.

² In beiden Zonen sind pro Rebbesitzer 1 Reb- und Gerätehäuschen mit folgenden Vorschriften zulässig:

1) GVB vom 29.04.1991

- Parzellenfläche: mindestens 800 m²
- Gebäudefläche: maximal 6 m²
- Gebäudehöhe: maximal 2,5 m *siehe Erwägungen RRB*
- Stützmauern: maximal 1 m Sichthöhe in Natursteinen
- Dachform: Satteldach
- Dacheindeckung: Biberschwanzziegel alt oder patiniert

Vorbehalten bleibt § 118 des kantonalen Baugesetzes.

Die Bauten haben sich harmonisch in das Landschaftsbild einzupassen. Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat. Dem Gemeinderat steht bezüglich der Gestaltung ein Mitspracherecht zu.

Zweckentfremdungen sind nicht gestattet.

³ Zulässig sind Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die dem Rebbau dienen.

§ 10 SPEZIALZONE FÜR FAMILIENGÄRTEN

¹ Diese Zone ist für Familiengärten bestimmt.

² In der Spezialzone für Familiengärten I auf öffentlicher Basis sind Bauten und Anlagen zulässig, die für den Betrieb einer Familiengartenanlage notwendig sind.

Es gelten folgende Vorschriften:

- Pro Parzelle ist ein Gerätehäuschen gestattet.
- Gebäudegrundfläche: Länge 3,5 m, Breite 2,5 m
- Gebäudehöhe ab gewachsenem Terrain: max. 2,5 m
- Dachform: Sattel- oder Pultdach
- Dacheindeckung: Ziegel, Welleternit braun oder Dachpappe
- Unterkellerung: Unterkellerungen aus festem Mauerwerk sind zulässig; sie dürfen jedoch nicht grösser als die höchstzulässige Gebäudegrundfläche sein.
- Kleintierhaltung: Das Halten von Kleintieren in den Gartenhäuschen ist nicht erlaubt

Im übrigen gelten die Weisungen zum Bau von Gartenhäuschen des Gemeinderates.

⁴ Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat.

§ 11 SPEZIALZONE FÜR INTENSIVERHOLUNG

¹ Diese Zone ist für öffentliche und private Anlagen, Einrichtungen und Bauten bestimmt, die der aktiven Erholung dienen.

² Die Nutzung und die Gestaltungsvorschriften sind im Quartierplan "Birspark", RR-Beschluss Nr. 2210 vom 24. September 1985, geregelt.

§ 12 SPEZIALZONE FÜR GLASHAUSGÄRTNEREIE

In dieser Zone sind Bauten und Anlagen zulässig, welche für den Betrieb von Glashausgärtnereien notwendig sind.

Bauten und Anlagen wie Gewächs-, Lager- und Wohnhäuser müssen als Gebäudegruppe zusammengefasst werden. Als temporäre Anlagen sind auch Plastiktreibhäuser gestattet.

Für die Erstellung von Wohnraum gilt § 5, Absätze 4 und 5 ZRL sinngemäss.

§ 13 ÜBERGANGSZONE

Aufgehoben mit RRB 270 vom 10.02.1998

D. SCHUTZZONEN / SCHUTZOBJEKTE

§ 14 BEGRIFF

Die nach § 4 a, b und c festgelegten Grundzonen sind mit Schutzzonen überlagert. Diese bezwecken Nutzungseinschränkungen im Sinne ihres Schutzzieles. Die Schutzzonen gliedern sich in:

- a. Naturschutzzonen/Naturschutzeinzelobjekte (gemäss Artikel 17 RPG und § 21 BauG)
- b. Landschaftsschutzzone (gemäss Artikel 17 RPG und § 21 BauG)
- c. Landschaftsschonzone (gemäss Artikel 18 RPG und § 25 BauG)
- d. Weitere Schutzzonen / Schutzobjekte (gemäss Artikel 17 und 18 RPG sowie §§ 21 und 25 BauG):
 - Uferschutzzone,
 - Kulturgüterschutz / Denkmalschutz.

§ 15 NATURSCHUTZZONEN / NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE

¹ Naturschutzzonen / Naturschutzeinzelobjekte bezwecken die Bewahrung und Pflege naturkundlich interessanter, ästhetischer und ökologisch oder sozial-kulturell wertvoller Landschaftsteile, den Schutz bedrohter Pflanzen und Tiere sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.

² An den Schutzobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist es untersagt, die Schutzobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, in ihrem Wert oder in ihrer Wirkung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

³ Der Anhang enthält die spezifischen Bestimmungen und Massnahmen, die Unterteilung nach nationaler, kantonaler und lokaler Bedeutung sowie die Zuständigkeitsregelung.

⁴ Naturschutzzonen / Naturschutzeinzelobjekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung sind gemäss der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten

Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft aufzunehmen. Mit der Aufnahme in dieses Inventar treten die kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft.

⁵ Je nach Zuständigkeit obliegt es den kantonalen Behörden oder dem Gemeinderat, Pflegepläne zu erlassen und die Aufsicht zu regeln.

§ 16 LANDSCHAFTSSCHUTZZONE

¹ Die Landschaftsschutzzone umfasst regional typische Landschaften, die ihrem Bestand aus ökologischen, ästhetischen und sozial-kulturellen Gründen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben sollen.

² Innerhalb dieser Zone dürfen nur Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes nicht widersprechen. Insbesondere ist die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation zu bewahren bzw. zu fördern.

³ Überlagert die Landschaftsschutzzone Landwirtschaftszone, so dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen nur für standortbedingte und von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung abhängige Betriebe errichtet werden. Betriebe für gewerblichindustrielle Tierhaltung ohne eigene Futterbasis, Glashausgärtnereien usw. sind nicht erlaubt. Insbesondere sind ausgeschlossen:

- Nicht dem land- und forstwirtschaftlichen Eigenbedarf dienende Lagerplätze und Deponien,
- Bauten und Einrichtungen mit starker optischer und / oder akustischer Landschaftsbelastung,
- Wohnwagen und Autowracks,
- Reitplätze und dergleichen, sofern sie sich nicht in unmittelbarer Nähe des Hofraumes befinden,
- Einfriedigungen, mit Ausnahme von Weid- und Wildschutzzäunen,
- Abfalldéponien jeglicher Art.

Bewilligungspflichtig sind:

- Reklamen jeglicher Art.

⁴ Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben sind innere Aufstockungen, neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen zugelassen.

⁵ Überlagert die Landschaftsschutzzone Waldareal, so übernehmen die zuständigen Forstorgane die Aufgabe, bei der forstwirtschaftlichen Nutzung die Schutzziele zu berücksichtigen und diese in die Waldwirtschaftspläne zu integrieren.

(Im übrigen hat sich die Reglementierung an die "Ergänzenden Richtlinien für Waldareal in der Landschaftsschutzzone" zu halten.)

Folgende Nutzungen sind ausgeschlossen:

- Permanente Materialtransportanlagen.

§ 17 LANDSCHAFTSSCHONZONE

¹ Die Landschaftsschonzone bezweckt die Erhaltung zusammenhängender Landschaften für eine ökonomische land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie aus ökologischen, ästhetischen und sozial-kulturellen Gründen.

² Überlagert die Landschaftsschonzone Landwirtschaftszone, so sind landwirtschaftliche Bauten und Anlagen für nicht standortbedingte und von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung unabhängige Betriebe soweit zulässig, als sie nicht einer anderen Zone zugewiesen werden können. Voraussetzung dazu ist die

Ausscheidung einer Spezialzone mit entsprechender Zweckbestimmung, sofern nicht eine Ausnahmebewilligung erteilt werden kann.

³ Überlagert die Landschaftsschonzone Waldareal, so übernehmen die zuständigen Forstorgane die Aufgabe, bei der forstwirtschaftlichen Nutzung die Schutzziele zu berücksichtigen und diese in die Waldwirtschaftspläne zu integrieren.

(Die Landschaftsschonzone umfasst die Landwirtschaftszone und das Waldareal, soweit diese nicht mit Naturschutzzonen oder Landschaftsschutzzone überlagert sind.)

§ 18 UFRSCHUTZZONE

Die Uferschutzzone bezweckt den dauernden Schutz der Uferbereiche aus ökologischen Gründen. Insbesondere sollen Pflanzen und Tiere geschützt sowie ihre Lebensräume gesichert werden.

In dieser Zone sind alle Bauten und Anlagen, standortfremde Bepflanzungen sowie andere Massnahmen, die dem Schutzzweck widersprechen, untersagt. Es darf weder gepflügt und gedüngt, noch dürfen Biozide angewandt werden. Hingegen ist es erlaubt, das Land als Wiese oder als Weide zu nutzen und aufkommende Sträucher und Hochstauden zu schneiden. Bei Weidebetrieb ist die Ufervegetation mit einem Weidzaun zu schützen. Fehlende oder ungenügende Ufergehölze sind; im Sinne des Schutzzieles zu ergänzen. Der Gemeinderat erlässt dazu nach Rücksprache mit der Bau- und Landwirtschaftsdirektion die notwendigen Weisungen.

Den Unterhalt der Gewässer regelt das kantonale Wasserbaugesetz. Vorgesehene Massnahmen, wie Auslichten der Ufergehölze, Ufer- und Sohlenverbauungen, Eindolungen, Brücken, Stege und Einfriedigungen sind schonend auszuführen und vorgängig mit dem Tiefbauamt, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.

E. WEITERE SCHUTZZONEN / SCHUTZOBJEKTE

§ 19 KULTURGÜTERSCHUTZ / DENKMALSCHUTZ

¹ Der Kulturgüterschutz (Archäologische- und Denkmalschutz-Einzelelemente) bezweckt die Bewahrung und die Pflege kulturhistorisch bedeutender Objekte und der zu ihrem Schutz notwendigen Umgebung.

² Die archäologischen Einzelobjekte sowie deren unmittelbare Umgebung mit Gräben, Wällen, Schutthalten sind in ihrem heutigen Zustand zu belassen. Insbesondere dürfen keine Eingriffe im Boden vorgenommen oder Aufschüttungen erstellt werden. Bei unumgänglichen Veränderungen - auch in Form der Anlage von Waldwegen etc. - ist das Amt für Museen und Archäologie in Liestal bereits in der Planungsphase beizuziehen.

³ Der Anhang enthält die spezifischen Schutzbestimmungen der einzelnen Schutzobjekte.

⁴ Mit der Genehmigung des Zonenreglementes durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat treten die Schutzbestimmungen in Kraft. Die Schutzobjekte sind nach kantonaler und kommunaler Bedeutung zu unterscheiden. Die kantonalen Schutzobjekte sind in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft aufzunehmen (gemäss Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964). Mit der Aufnahme der kantonalen Schutzobjekte in dieses Inventar treten die im Rahmen der Unterschutzstellung erlassenen kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft.

⁵ Der Gemeinderat bestimmt eine Aufsichts- und Pflegeinstanz. Er erlässt detaillierte Pflegepläne für die Schutzobjekte.

F. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 20 GESTALTUNG VON BAUTEN UND ANLAGEN

¹ Alle zulässigen Bauten und Anlagen müssen sich hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.

² Für die Erteilung von Baubewilligungen müssen Baugesuche nebst den gemäss § 25 Absatz 1 der Vollziehungsverordnung zum BauG erforderlichen Unterlagen einen verbindlichen Plan über die Umgebungsgestaltung enthalten.

³ Bauliche und betriebliche Auswirkungen dürfen die Wohnqualität des angrenzenden Baugebietes nicht wesentlich beeinträchtigen.

⁴ Jegliche Zweckentfremdung bewilligter Bauten und Anlagen ist unstatthaft.

⁵ Materialwagen und Baustelleninstallationen können nur für kurzfristige Baustellen bewilligt werden. Das Aufstellen von Wohnwagen sowie das Erstellen von Campingplätzen ist verboten.

⁶ Das Einzäunen von Wald ist grundsätzlich verboten und wird nur zum Schutze von aufkommendem Jungwald zeitweise toleriert. Zuständige Behörde ist das Kantonsforstamt. Es bestimmt Art, Dauer und Notwendigkeit der Einzäunung.

Einzäunungen im Landwirtschaftsgebiet sind bewilligungspflichtig. Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat. Die Einzäunungen haben sich dem Landschaftsbild einzupassen, dürfen entlang von Strassen und Fusswegen nicht höher sein als 1,2 m bzw. bei Pferdeeinzäunungen 1,8 m und müssen freie Durchsicht gewährleisten. Bei Angrenzung an Landwirtschaftsgebiet ist ein Abstand von 60 cm (Pflugwenderecht) einzuhalten. Der Abstand längs den Strassen und Wegen hat 60 cm zu betragen.

Temporäre Weid- und Wildschutzzäune dürfen ohne Bewilligung erstellt werden.

§ 21 TOPOGRAPHISCHE VERÄNDERUNGEN

Abgrabungen und Auffüllungen in der Landwirtschaftszone und im Waldareal sind, sofern sie nicht im Zusammenhang mit Meliorationen, Erosionsschutzmassnahmen und landwirtschaftlichen Bauten stehen, nicht gestattet.

§ 22 BESITZSTANDGARANTIE FÜR ZONENFREMDE BAUTEN UND ANLAGEN

Zonenfremde Bauten und Anlagen, die rechtmässig bewilligt wurden, können weiterbestehen.

§ 23 AUSNAHMEN FÜR DIE ERRICHTUNG ODER ÄNDERUNG VON ZONENFREMDEN BAUTEN UND ANLAGEN

Ausnahmen für die Errichtung oder Änderung von zonenfremden Bauten und Anlagen regelt die Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzonen.

§ 24 AUSNAHMEN VON SCHUTZVORSCHRIFTEN

¹ Je nach Zuständigkeit kann die kantonale Behörde oder der Gemeinderat Ausnahmen von den im Anhang festgehaltenen Schutzvorschriften bewilligen.

² Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwerwiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden können und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen oder in ausgesprochenen Härtefällen.

§ 25 VOLLZUG DER ZONENVORSCHRIFTEN

¹ Der Gemeinderat ist für die Anwendung der Zonenvorschriften, unter Berücksichtigung der dazugehörigen Beilagen, verantwortlich. Er hat bei vorschriftswidrigen Vorhaben fristgemäss Einsprache zu erheben.

² Für den Vollzug einzelner Vorschriften setzt der Gemeinderat eine Aufsichts- und Pflegeinstanz ein. Diese hat dem Gemeinderat regelmässig Bericht zu erstatten.

³ In allen Fällen bleibt die Recht- und Zweckmässigkeitskontrolle durch die Bewilligungsbehörde vorbehalten.

⁴ Zuwiderhandlungen werden - soweit nicht andere kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden - nach Baugesetz bestraft.

⁵ Im Budget ist jährlich ein Kredit für die Pfleg- der Naturobjekte bereitzustellen.

§ 26 AUFHEBUNG FRÜHERER BESCHLÜSSE

Alle früheren, dem Erlass der Zonenvorschriften Landschaft widersprechenden Vorschriften sind aufgehoben.

§ 27 INKRAFTTRETEN UND ANPASSUNG

¹ Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

G. ORIENTIERENDER INHALT

Neben dem verbindlichen Inhalt gemäss § 2 des Normalreglementes Landschaft haben die Zonenvorschriften Landschaft einen orientierenden Inhalt. Dieser gliedert sich wie folgt:

ORIENTIERENDE DARSTELLUNGEN IM ZONENPLAN LANDSCHAFT

- a. Baugebietsperimeter
- b. Gewässer (offene und eingedolte)
- c. Wasserschutzzonen
- d. Sammelparkplätze

ORIENTIERENDE BEILAGEN ZU DEN ZONENVORSCHRIFTEN LANDSCHAFT

- a. Pflegepläne für Naturschutzzonen / Naturschutzeinzelobjekte
- b. Inventar Naturschutz-, Kulturgüterschutz- und Denkmalschutzobjekte '
- c. Inventar der bestehenden Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen
- d. Reglemente über die Wasserschutzzonen der Gemeinde

ANHANG ZUM ZONENREGLEMENT LANDSCHAFT

Im Zonenplan Landschaft sind gemäss § 18 folgende schutzwürdige Elemente ausgeschieden:

NATURSCHUTZ

- 1 Magerwiesen, Magerweiden, Blumenwiesen
- 2 Strauchformationen
- 3 Ufergehölz:, Uferbepflanzung
- 4 Feuchtbiootope
- 5 Botanische Einzelobjekte
- 6 Baumreihen, Baumgruppen
- 7 Wald
- 8 Geomorphologische Objekte

KULTURGUETERSCHUTZ

DENKMALSCHUTZ

NATURSCHUTZ

Die nähere Umschreibung der nachstehenden Objekte mit Schutzgrad, Pflegemassnahmen befinden sich im Inventar.

1 Magerwiesen, Magerweiden, Blumenwiesen

- | | | |
|-----|---|--|
| 1.0 | Allgemeine Bestimmungen: | Riedflächen und Trockenwiesen dürfen nicht abgebrannt werden, sie sind jährlich zu mähen und die Streue bzw. Gras ist abzuführen |
| 1.1 | Trockenrasen "Tschöpperli" | Koordinaten 609 275 / 257 425 |
| | Bedeutung / Zuständigkeitsregelung: | Kantonale Bedeutung |
| | Schutzziel: | Erhaltung im heutigen Zustand |
| | Schutzmassnahmen: | Keine Aufforstung, keine Veränderung der Bodenoberfläche, keine Düngung und kein Einsatz von Pestiziden, nur 1-maliges Mähen pro Jahr ab September |
| 1.2 | Trockenrasen "Tschöpperli" | Koordinaten 609 350 / 257 430 |
| | Bedeutung / Zuständigkeitsregelung: | Kantonale Bedeutung |
| | Schutzziel: | analog 1.1 |
| | Schutzmassnahmen: | analog 1.1 |
| 1.3 | Trockenrasen "Tschöpperli" | Koordinaten 609 460 / 257 400 |
| | Bedeutung / Zuständigkeitsregelung: | Kommunale Bedeutung |
| | Schutzziel: | analog 1.1 |
| | Schutzmassnahmen: | analog 1.1 |
| 1.4 | Wiese "Klusboden" | Koordinaten 609 665 / 257 435 |
| | Bedeutung / Zuständigkeitsregelung: | Kommunale Bedeutung |
| | Schutzziel: | Erhaltung als Naturwiese |
| | Schutzmassnahmen: | Keine Düngung, kein Einsatz von Herbiziden und Pestiziden, keine Aufforstung, nur 1-maliges Mähen pro Jahr ab September, Verbuschung verhindern |
| 1.5 | Wegböschung / Kirschbaum
"Goestenrain" | Koordinaten 610 950 / 257 400 |
| | Bedeutung / Zuständigkeitsregelung: | Kommunale Bedeutung |
| | Schutzziel: | Erhaltung im heutigen Zustand |
| | Schutzmassnahmen: | Keine Veränderung der Bodenoberfläche, kein Einsatz von Pestiziden, keine Düngung, 1-maliges Mähen pro Jahr |
| 1.6 | Bord mit Hecke "Rütti" | Koordinaten 611 000 / 257 500 |
| | Bedeutung / Zuständigkeitsregelung: | Kommunale Bedeutung |
| | Schutzziel: | Erhaltung im heutigen Zustand |
| | Schutzmassnahmen: | Evtl. Verbindung Hecke/Wald herstellen, keine Entwässerung, kein Einsatz von Pestiziden, Weidgang oder max. 2 mal pro Jahr mähen |

1.7	Waldwiese "Eichberg"	Koordinaten 612 175 / 256 975
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhaltung im heutigen Zustand
	Schutzmassnahmen:	Keine Aufforstung, keine Veränderung der Bodenoberfläche, Verhinderung von Verschmutzung
1.8	Wegböschung "Eichberg"	Koordinaten 612 200 / 257 020
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhaltung als Magerwiesensaum
	Schutzmassnahmen:	Keine Aufforstung, keine Weihnachtsbaumkulturen, keine Veränderung der Bodenoberfläche, nur 1-maliges Mähen pro Jahr ab 1. September
1.9	Naturwiese "Bahnhofstrasse"	Koordinaten 612 360 / 257. 350
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erstellen einer typischen Blumenwiese und erhalten im natürlichen Zustand, Verbuschung verhindern
	Schutzmassnahmen:	Einsaat, keine Düngung, kein Einsatz von Herbiziden und Pestiziden, nur 1 mal mähen pro Jahr ab 1. September
1.10	Naturwiese "Unterm Schlatt"	Koordinaten 610 700 / 259 000
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhaltung einer Naturwiese
	Schutzmassnahmen:	Kein Einsatz von Pestiziden, keine Düngung, Weidgang oder 1 mal mähen pro Jahr ab 1. September
2	Strauchformationen	
2.0	Allgemeine Bestimmungen:	Hecken sind periodisch und gezielt zurück zuschneiden
2.1	Hecke "Schürfeld"	Koordinaten 609 250 / 258 300
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhaltung im heutigen Zustand
	Schutzmassnahmen:	Keine
2.2	Böschung/Hecke "Lochmatt"	Koordinaten 610 185 / 257 890
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhaltung des artenreichen, natürlichen Gebüschmantels und Wiesensaumes
	Schutzmassnahmen:	Keine Düngung
2.3	Böschung/Hecke "Rebacker"	Koordinaten 610 760 / 257 390
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhaltung des artenreichen, natürlichen Gebüschmantels und Wiesensaumes als Brutstätte und Nahrungsbiotop für Vögel
	Schutzmassnahmen:	Keine

2.4	Wegböschung/loser Baumbestand "Feldregulierungs-Denkmal"	Koordinaten 610 800 / 257 750
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhaltung -im heutigen Zustand, Magerwiese als Futterquelle und Unterschlupf für Insekten
	Schutzmassnahmen:	Kein Einsatz von Pestiziden, kein Abbrennen der Böschung, kein Bepflanzen der Böschung
2.5	Feldgehölz "Goestenrain"	Koordinaten 610 975 / 257 425
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhaltung des natürlichen Gebüschmantels mit beidseitigem auslaufendem Wiesensaum
	Schutzmassnahmen:	Kein Einsatz von Pestiziden
2.6	Wegböschung "Kreuzmatt"	Koordinaten 611 000 / 257 600
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhaltung im heutigen Zustand
	Schutzmassnahmen:	Kein Einsatz von Dünger und Giftstoffen, keine Aufforstung, Verbuschung verhindern
2.7	Wegböschung/Hecke "Kreuzmatt"	Koordinaten 611 150 / 257 475
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhaltung im heutigen Zustand als Sonnenweide für Reptilien
	Schutzmassnahmen:	Eingriffe, Veränderungen oder Störungen verhindern
2.8	Niederhecke "Leerenacker"	
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Vom Regierungsrat nicht genehmigt
	Schutzziel:	
	Schutzmassnahmen:	
2.9	Bord mit Hecken "J 18"	Koordinaten 612 350 / 258 950
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhaltung des natürlichen Gebüschmantels mit Naturwiesengebieten als Refugium für gefährdete Tier- und Pflanzenwelt
	Schutzmassnahmen:	Keine
2.10	Bord mit Hochhecke "Weidenstrasse"	Koordinaten 612 500 / 258 500
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhaltung der natürlichen Hochhecke
	Schutzmassnahmen:	Keine
2.11	Wegböschung "Bahnhofstrasse"	Koordinaten 612 425 / 257 400
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhaltung im natürlichen Zustand
	Schutzmassnahmen:	Keine

2.12	Schutzdammhecke "Hinterem Dick" Schürfeid	Koordinaten 609 300 / 258 300
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhaltung im natürlichen Zustand
	Schutzmassnahmen:	Keine
2.13	Wegböschung mit Sträuchern "Bruggfeld"	Koordinaten 612 300 / 259 150
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhaltung im natürlichen Zustand
	Schutzmassnahmen:	Keine
3	Ufergehölz/Uferbepflanzung	
3.0	Allgemeine Bestimmungen:	Hecken und Ufergehölz sind periodisch und gezielt zurückzuschneiden
3.1	Klusbach	
3.2	Leimattbach	
3.3	Linkes Birsufer	
3.4	Rechtes Birsufer	
3.5	Bach Butthollen	
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhaltung einer natürlichen Auenlandschaft entlang den Bach- und Flussläufen unter Berücksichtigung der standorttreuen Flora
	Schutzmassnahmen:	Keine
4	Feuchtbiootope	
4.0	Allgemeine Bestimmungen:	Die offenen Wasserflächen sind periodisch zu regenerieren
4.1	Waldweiher Biotop "Erlengraben"	Koordinaten 609 700 / 258 000
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhaltung einer natürlichen und standortgetreuen Flora um die Feuchtgebiete, Bildung einer Pufferzone
	Schutzmassnahmen:	Schonung der standortgetreuen Bepflanzung bei forstwirtschaftlichen Massnahmen, evt. Schaffung kleiner Lichtungen um die Feuchtbiootope
4.2	Säuliloch "Lindenrain"	Koordinaten 610 000 / 257 550
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhaltung des Wassertümpels
	Schutzmassnahmen:	Keine zu starke Überwucherung aufkommen lassen, keine Entwässerung

4.3	Sickerweiher Kiesgrube "Tannmatt"	Koordinaten 610 800 / 258 300
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhaltung als Brutbiotop für Vögel und Amphibien
	Schutzmassnahmen:	Periodisch entalgen, kein Einsatz von Pestiziden im Umkreis von mindestens 10 m
4.4	Sickerweiher "Butthollen"	Koordinaten 611 075 / 258 750
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhaltung als Brutbiotop für Vögel und Amphibien
	Schutzmassnahmen:	Periodisch entalgen, kein Einsatz von Pestiziden im Umkreis von mindestens 10 m
4.5	Schilfgürtel "Unterm Schlatt"	Koordinaten 610 650 / 258 800
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhaltung des Schilfbestandes und der Bodenver- nässung
	Schutzmassnahmen:	Keine Drainage, keine Deponie, kein Abbrennen des Schilfes
5	Botanische Einzelobjekte	
5.0	Allgemeine Bestimmungen:	Büsche und Bäume sind periodisch zurückzuschnei- den. Der Gemeinderat kann im Einvernehmen mit der Baudirektion das Fällen von kranken und alten Büschen und Bäumen oder bei drohender Gefahr unter der Bedingung einer Ersatzpflanzung gestatten
5.1	Pappel "Tschöpperli"	Koordinaten 609 170 / 257 400
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhalten als landschaftlich bereicherndes Element
	Schutzmassnahmen:	Keine
5.2	Weissdorn "Tschöpperli"	Koordinaten 609 200 / 257 400
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhalten als Brutbiotop für Vögel
	Schutzmassnahmen:	Keine
5.3	Pappel "Unterm Schlatt"	Koordinaten 610 650 / 258 860
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhalten als landschaftlich bereicherndes Element
	Schutzmassnahmen:	Keine
5.4	Nussbaum "Tannmatt"	Koordinaten 610 760 / 258 235
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhalten als landschaftlich bereicherndes Element
	Schutzmassnahmen:	Keine

5.5	Nussbaum "Zelgmatt"	Koordinaten 610 875 / 258 050
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhalten als landschaftlich bereicherndes Element
	Schutzmassnahmen:	Keine
5.6	Nussbaum/Vogeltränke "Andlau/Tschuppen"	Koordinaten 611 225 / 258 700
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhalten als landschaftlich bereicherndes Element
	Schutzmassnahmen:	Keine
5.7	Einzelbaum mit kleiner Grüninsel "Klusstrasse/Denkmalweg"	Koordinaten 611 250 / 257 410
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhalten in natürlichem Zustand
	Schutzmassnahmen:	Ersetzen der Rosskastanie durch Linde, Einsaat von Wiesenblumensamen, keine Düngung
6	Baumreihen, Baumgruppen	
6.0	Allgemeine Bestimmungen:	Büsche und Bäume sind periodisch zurückzuschneiden. Der Gemeinderat kann im Einvernehmen mit der Baudirektion das Fällen von kranken und alten Büschen und Bäumen oder bei drohender Gefahr unter der Bedingung einer Ersatzpflanzung gestatten
6.1	Nussbaumallee "Schürfeld"	Koordinaten 609 400 / 258 325
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhalten als landschaftlich bereicherndes Element
	Schutzmassnahmen:	Keine
6.2	Obstbaumallee "Schlattfeld"	Koordinaten 610 250 / 258 600
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhalten als landschaftlich bereicherndes Element
	Schutzmassnahmen:	Baumersatz nur durch Hochstämme
6.3	Obstgarten "Hollenrain"	Koordinaten 610 450 / 258 550
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhalten der Streuobstanlage
	Schutzmassnahmen:	Keine
6.4	Lindenbaumgruppe "Schlatthof"	Koordinaten 610 400 / 258 860
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhalten als den Hofraum bereicherndes Element
	Schutzmassnahmen:	Keine

6.5	Pappelallee "Schlatthof"	Koordinaten 610 440 / 258 800
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhalten als landschaftlich bereicherndes Element
	Schutzmassnahmen:	Keine
6.6	Pappelgruppe "Schlatthof"	Koordinaten 610 580 / 258 880
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhalten als landschaftlich bereicherndes Element
	Schutzmassnahmen:	Keine
6.7	Nussbaumallee "Kreuzmatt"	Koordinaten 611 100 / 257 525
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhalten als landschaftlich bereicherndes Element
	Schutzmassnahmen:	Keine
7	Wald	
7.0	Allgemeine Bestimmungen:	In Waldflächen sollen sich die verschiedenen natürlichen Lebenszyklen von Pflanzen- und Tierwelt soweit als möglich entwickeln
7.1	Waldstreifen "Schlattfeld"	Koordinaten 609 715 / 258 850
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhalten als landschaftlich bereicherndes Element und als Brut- und Nahrungsbiotop für Vögel sowie als Refugium gefährdeter Tierarten
	Schutzmassnahmen:	Kein Einsatz von Pestiziden im Umkreis von mindestens 15 m
7.2	Waldstreifen "Hollenrain"	Koordinaten 610 325 / 258 500
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhaltung im heutigen Zustand als Nahrungsquelle und Brutbiotop für gefährdete Vogelarten und Insekten
	Schutzmassnahmen:	Schonung der standortgetreuen Flora bei forstwirtschaftlichen Massnahmen
7.3	Waldstreifen "Hollenrain/Unterm Schlatt"	Koordinaten 610 500 / 258 650
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhaltung der natürlichen Waldgesellschaft und der kleinen Tümpel als Laichbiotop für Geburtshelferkröten
	Schutzmassnahmen:	Kein Einsatz von Herbiziden und Pestiziden unmittelbar am Waldrand

7.4	Wald "Etzmatt"	Koordinaten 610 700 / 257 250
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhaltung im natürlichen Zustand
	Schutzmassnahmen:	Schonung der standortgetreuen Flora bei forstwirtschaftlichen Massnahmen
7.5	Wald "Tschuppen"	Koordinaten 611 350 / 259 125
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhalten als Vogelschutzgehölz
	Schutzmassnahmen:	Sicherheitszone für Einsatz von Pestiziden mindestens 15 m Keine Neubestockungen mit standortfremden Baumarten
7.6	Waldlichtung "Bruggfeld"	Koordinaten 612 375 / 259 175
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhalten des heutigen Karde-Bestandes
	Schutzmassnahmen:	Aufforstung im näheren Umkreis der Karden entfernen
8	Geomorphologische Objekte	
8.0	Allgemeine Bestimmungen:	Rekultivierung unter Berücksichtigung der Naturschutzanlieger
8.1	Trockenmauer "Tschöpferli"	Koordinaten 609 425 / 257 400
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhalten der Natursteinmauern und der typischen Vegetation
	Schutzmassnahmen:	Kein Verfugen der Mauern, kein Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln in unmittelbarer Nähe der Mauern
8.2	Fluh "Oberer Klusweg"	Koordinaten 610 450 / 257 390
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhalten der naturnahen ökologisch wertvollen Lebensräume seltener Pflanzen und Tierarten
	Schutzmassnahmen:	Keinerlei Veränderungen
8.3	Rebterrassen "Klus"	Koordinaten 610 500 / 257 400
	Bedeutung / Zuständigkeitsregelung:	Kommunale Bedeutung
	Schutzziel:	Erhalten der Natursteinmauern und der typischen Vegetation
	Schutzmassnahmen:	Kein Verfugen der Mauern, kein Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln in unmittelbarer Nähe der Mauern

8.4	Wegbord "Unterm Schlatt"	Koordinaten 610 550 / 258 500
	Schutzziel:	Erhalten der ungedüngten Böschung mit typischer Flora als Refugium für zahlreiche licht- und wärme-liebende Tier- und Pflanzenarten
	Schutzmassnahmen:	Kein Einsatz von Pestiziden

KULTURGUETERSCHUTZ

A.	Burgruine Frohberg/"Tschöpperli"	Koordinaten 609 300 / 257 460
	Schutzbestimmungen:	Keine Erdbewegungen in und um die Anlage, (also weder Material wegnehmen noch zuführen!), keine Arbeiten innerhalb des Gemäuers. Falls solche Arbeiten. unumgänglich sind, ist dem Amt für Museen und Archäologie des Kantons Basel-Landschaft vorgängig rechtzeitig Meldung zu erstat-ten
B.	Tschöpperligrat/Hochwacht	Koordinaten 609 620 / 257 360
	Schutzbestimmungen:	Wie unter A.
C.	Gemeindewald/Dolmengrab	Koordinaten 609 850 / 257 550
	Schutzbestimmungen:	Keine Erdbewegungen, falls unbedingt nötig, ist dem Amt für Museen und Archäologie des Kantons Basel-Landschaft rechtzeitig Meldung zu erstatten. Dies gilt auch bei der Entfernung von Wurzelstöcken im Wald.
D.	Unter- und Vorderklus	ab Koordinaten 610 700 / 257 250 Richtung Westen, zwischen Grenze zu Pfeffingen und Waldrand an der gegenüberliegenden Talseite, insbesondere Klusbo-den, Koordinaten 609 880 / 257 440. Westliche Be-grenzung: Gemeindegrenze westlich Klushof. Zahlreiche Spuren römischer Besiedlung u.a. Mau-erzüge, Ausdehnung der Siedlung unbekannt. Mög-licherweise spätmittelalterliches Klösterchen / Funde aus jungsteinzeitlicher Siedlung.
	Schutzbestimmungen:	Alle Erdbewegungen, die über das landwirtschaftlich Übliche hinausgehen, sind zu vermeiden. Falls dies nicht möglich sein sollte, ist dem Amt für Museen und Archäologie des Kantons Basel-Landschaft frühzeitig Meldung zu erstatten.
E.	Tannmatt/röm. Gutshof	Schutzzone / Durchmesser 400 m Zentrum Punkt 610 800 / 258 150
	Schutzbestimmungen:	Alle Erdbewegungen, ausser dem üblichen Pflügen etc., sind zu unterlassen. Wo sie nicht zu umgehen sind, ist das Amt für Museen und Archäologie des Kantons Basel-Landschaft rechtzeitig zu informieren.

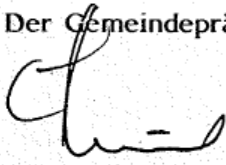
DENKMALSCHUTZ

F.	Wohnhaus Schlatthof	Koordinaten 610 400 / 258 840
G.	Hofgut untere Klus	Koordinaten 609 925 / 257 250
H.	Rebhäuschen Klusberg	Koordinaten 610 200 / 257 33'0
I.	"Zuckerhäuschen" Reben Hollenrain	Koordinaten 609 875 / 258 375

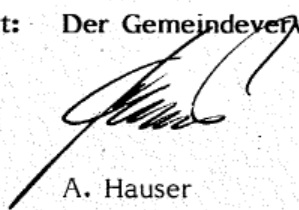
Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 05.12.1988 / 29.04.1991

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:



C. Thummel



A. Hauser

Vom Regierungsrat am - 8. Sep. 1992 genehmigt.

(RRB Nr. 2908)

Der Landschreiber:

